Schule Knonau

Reglement für die Gewährung von Schulgelderlass der Elternbeiträge an die Musikschule Knonauer Amt für die Kindergarten- und Primarschulstufe

11.05.2021

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Sprachliche Regelung 3
Art. 2 Zweck 3
B Voraussetzungen 3
Art. 3 Unterstützte Angebote 3
Art. 4 Alter 3
Art. 5 Wohnsitz 3
Art. 6 Finanzielle Bedürftigkeit 3
Art. 7 Antragsstellung 4
Art. 8 Mitwirkungspflicht der Beitragsbezüger 4
C Beitragsberechnung 4
Art. 9 Zuständigkeit 4
Art. 10 Prüfung der Voraussetzungen 4
Art. 11 Berechnung des Schulgelderlasses 4
Art. 12 Auszahlung des Schulgelderlasses 5
D Tarifstufenberechnung 5
Art. 13 Zuständigkeit 5
Art. 14 Grundlagen der Tarifstufenberechnung 5
Art. 15 Berechnung der Tarifstufe 6
E Gültigkeit Reglement und Schlussbestimmungen 7
Art. 16 Schlussbestimmungen 7
F Inkrafttreten 7

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Regelung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Es soll jedem Kind möglich sein, das musikalische Angebot der Musikschule Knonauer Amt zu nutzen, unabhängig der finanziellen Verhältnisse der Eltern. Dieses Reglement definiert die Voraussetzungen, die Höhe des Betrages und die Zuständigkeiten zum teilweisen Erlass der Elternbeiträge an Schulgeldern der Musikschule Knonauer Amt.

B Voraussetzungen

Art. 3 Unterstützte Angebote

1 Es wird das gesamte Fächerangebot der Musikschule Knonauer Amt unterstützt. Angebote von anderen Musikschulen oder von privaten Musiklehrpersonen werden nicht berücksichtigt.

2 Die Kostenbasis zur Berechnung des Elternbeitrags ist durch die Semesterkosten für einen dreissigminütigen Einzelunterricht pro Kind begrenzt. Für übersteigende Kosten bei gleichzeitiger Wahl von mehreren Angeboten bzw. längeren Unterrichtszeiten werden keine Schulgelderlasse gewährt.

3 Für die Instrumentenmiete und weitere Kosten wie Reisekosten etc. werden keine Beiträge gewährt.

Art. 4 Alter

Es werden nur Schulgelderlasse für Kinder gewährt, die während der Dauer des Musikunterrichts gleichzeitig die Kindergarten- oder Primarschulstufe besuchen.

Art. 5 Wohnsitz

1 Damit Schulgelderlass gewährt werden kann, müssen die Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern zusammenwohnen, sowie die betreuten Kinder den zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz in Knonau haben. Diese Bedingung muss im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses, welcher von der Musikschule Knonauer Amt kommuniziert wird, erfüllt sein.

2 Bei Zuzügen nach dem von der Musikschule Knonauer Amt kommunizierten Anmeldeschluss wird für das betroffene Semester kein Schulgelderlass gewährt.

3 Bei Wegzügen nach dem von der Musikschule Knonauer Amt kommunizierten Anmeldeschluss wird der Schuldgelderlass für das betroffene Semester weiterhin gewährt. Auf eine Rückerstattung wird verzichtet.

Art. 6 Finanzielle Bedürftigkeit

Nur wenn die in diesem Reglement definierte, finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann, werden Schulgelderlasse gewährt.

Art. 7 Antragsstellung

[1] Die Gesuche für Schulgelderlasse sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig direkt bei der Musikschule Knonauer Amt gemäss deren Vorgaben zu stellen.

[2] Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht geprüft, die Berechtigung für einen Schuldgelderlass im betroffenen Semester verfällt.

[3] Ein einmal bewilligtes Gesuch auf Schulgelderlass führt nicht automatisch zur Bewilligung für das nächste Semester. Es ist für jedes Semester rechtzeitig ein erneutes Gesuch zu stellen.

Art. 8 Mitwirkungspflicht der Beitragsbezüger

[1] Die Gesuchsteller verpflichten sich, die zur Prüfung der Berechtigung notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen.

[2] Antragsteller, die innert der gesetzten Frist keine hinreichenden Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder weitere angeforderte Unterlagen nicht einreichen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Schulgelderlass für das Antragssemester wird in einem solchen Fall definitiv abgelehnt.

C Beitragsberechnung

Art. 9 Zuständigkeit

Die Schulverwaltung der Primarschule Knonau ist zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen und die Berechnung der Höhe des Schulgelderlasses. Zudem stellt sie die Auszahlung bzw. Rückforderung der Beiträge durch die Musikschule Knonauer Amt bzw. die Finanzverwaltung sicher.

Art. 10 Prüfung der Voraussetzungen

[1] Erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen kann die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Voraussetzungen gemäss Absatz B geprüft werden.

[2] Das Ergebnis der Prüfung und damit die Höhe des Schulgelderlasses wird den Antragstellern zusammen mit der Beitragsberechnung schriftlich mitgeteilt.

[3] Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich der Musikschule Knonauer Amt zusammen mit der Beitragsberechnung schriftlich mitgeteilt, soweit der Schulgelderlass über das Inkasso der Musikschule abgewickelt wird.

Art. 11 Berechnung des Schulgelderlasses

[1] Die Höhe des Schulgelderlasses ergibt sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Musikschulkosten mit dem auf Basis der Tarifstufenberechnung geltenden, prozentualen Gemeindeanteil gemäss folgender Tabelle:

Tarifstufen		Gemeinde-anteil in Prozent	Eltern-anteil in Prozent
bis 25'000	1	75%	25%
25'001 - 30'000	2	70%	30%
30'001 - 35'000	3	60%	40%
35'001 - 40'000	4	50%	50%

Tarifstufen		Gemeinde-anteil in Prozent	Eltern-anteil in Prozent
40'001 - 45'000	5	40%	60%
45'001 - 50'000	6	30%	70%
50'001 - 55'000	7	20%	80%
55'001 - 60'000	8	10%	90%

2 Abhängig von den vorliegenden Unterlagen zur Tarifstufenberechnung kann der Schulgelderlass provisorisch oder bereits definitiv berechnet werden.

3 Wird eine erstmalige Berechnung des Schulgelderlasses auf Basis einer provisorischen Tarifstufenberechnung vorgenommen, so wird diese Berechnung später durch eine definitive Neuberechnung auf Basis einer definitiven Tarifstufenberechnung ersetzt. Provisorisch zu hoch berechnete Schulgelderlasse führen zu einer Rückforderung bei den Erziehungsberechtigten, zu tief berechnete Schulgelderlasse zu einer Nachzahlung von zusätzlichem Schulgelderlass.

Art. 12 Auszahlung des Schulgelderlasses

1 In der Regel wird der Schulgelderlass über das Inkasso der Musikschule Knonauer Amt abgewickelt und führt zu einer tieferen Rechnung bei den Antragsstellern.

2 Kann der Schulgelderlass ausnahmsweise nicht über das Inkasso der Musikschule Knonauer Amt abgewickelt werden, so stellt diese den Erziehungsberechtigten die ungekürzte Rechnung zu. Der Schulgelderlass wird später durch die Finanzverwaltung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

3 Nachzahlungen bzw. Rückforderungen von Schulgelderlass infolge von Neuberechnungen werden über die Finanzverwaltung abgewickelt.

D Tarifstufenberechnung

Art. 13 Zuständigkeit

1 Zur Wahrung des Datenschutzes wird die Berechnung der Tarifstufe auf Antrag der Primarschule Knonau durch das Gemeindesteueramt durchgeführt. Dieses meldet der Schulverwaltung nur die resultierende Tarifstufe ohne Einsicht in die Detailberechnung.

2 Das Gemeindesteueramt ist berechtigt, zur Festsetzung der Tarifstufe notwendige Unterlagen direkt bei den Antragsstellern anzufordern.

Art. 14 Grundlagen der Tarifstufenberechnung

1 In der Regel werden die Steuerfaktoren aus dem, dem Antragsjahr vorausgehenden Steuerjahr als Grundlage zur Tarifstufenberechnung verwendet. Das Antragsjahr wird durch das Jahr des jeweiligen Semesterstarts definiert.

2 Ausnahmsweise werden die Steuerfaktoren des Antragsjahres verwendet, wenn:

a. im Vorjahr keine Zürcher Steuerfaktoren existieren (z.B. Zuzug ausserkantonal / Ausland)

b. die Steuerpflicht im Vorjahr unterjährig ist (z.B. Zuzug Ausland)

c. eine Trennung im Antragsjahr stattfand (nur auf Antrag und frühestens ab Folgemonat der Trennung)

d. eine Trennung im Vorjahr stattfand.

3 Die Familienform wird bei der Berechnung wie folgt berücksichtigt:

a. Bei verheirateten Personen werden die gemeinsamen Steuerfaktoren des Ehepaars verwendet, unabhängig von der Sorgerechtssituation des betreuten Kindes.

b. Bei unverheirateten Personen, die gemeinsam mit einem Partner im Konkubinat zusammenleben, werden die Steuerfaktoren zusammengerechnet, sofern es sich um die Eltern des betreuten Kindes handelt.

c. Bei unverheirateten Personen, die gemeinsam mit einem Partner im Konkubinat zusammenleben, aber nur ein Partner Elternteil des betreuten Kindes ist, werden die Steuerfaktoren nur auf Basis dieses Elternteils berechnet. Auf gemeinsamen Antrag der Konkubinatspartner hin kann eine Zusammenrechnung der Steuerfaktoren beider Konkubinatspartner vorgenommen werden, wobei diese Wahl, mit Ausnahme einer Trennung, auch in den Folgejahren angewendet wird.

4 Als Basis zur definitiven Berechnung der Tarifstufe dienen die vom Steueramt rechtskräftig veranlagten Steuerfaktoren.

Sind die Steuerpflichtigen nicht zum Ausfüllen einer Steuererklärung verpflichtet und erhalten deshalb auch keine Veranlagung vom Steueramt (z.B. Quellensteuerpflichtige, minderjährige Eltern), so bildet eine zu diesem Zweck ausgefüllte Steuererklärung auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller die verbindliche Basis.

5 Fehlen im Zeitpunkt der Prüfung definitive Steuerfaktoren, so liegt es im Ermessen des Steueramtes, alternative Berechnungsmethoden für die Berechnung einer vorläufigen Tarifstufe heranzuziehen, soweit diese Grundlagen eine gute Schätzung der definitiven Tarifstufe ermöglichen. Aufgrund einer provisorischen Tarifstufe berechnete Beträge werden später basierend auf einer definitiven Tarifstufe neu berechnet und notwendige Nachzahlungen bzw. Rückforderungen eingeleitet.

Art. 15 Berechnung der Tarifstufe

1 Als Grundlage zur Berechnung der Tarifstufe dient das satzbestimmende, vom Steueramt definitiv veranlagte Einkommen der Staats- und Gemeindesteuer plus 10 Prozent des satzbestimmenden Vermögens desselben Steuerjahres, wobei vorgängig Korrekturen gemäss Absatz 2 vorgenommen werden.

2 Dem steuerbaren Gesamteinkommen werden die folgenden Positionen gemäss Steuerveranlagung hinzugerechnet:

a. Beiträge an die 3. Säule a

b. Einkäufe in die 2. Säule

c. der die Unterhaltspauschale übersteigende, effektive Liegenschaftsunterhalt

d. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

e. Hochrechnung der Unterhaltszahlungen auf ein Jahr (nur im Trennungsjahr)

Dem steuerbaren Gesamtvermögen wird die folgende Position basierend auf der Steuerveranlagung hinzugerechnet:

a. die Differenz des Kaufpreises der deklarierten Liegenschaften zum deklarierten Steuerwert, sofern der damalige Kaufpreis bekannt ist und den Steuerwert übersteigt

[3] Werden nur die Steuerfaktoren einer Person berücksichtigt (Einelternfamilie), so wird das Zwischentotal gemäss Absatz 2 um einen Fünftel erhöht, damit die wirtschaftliche Gleichbehandlung mit den Haushalten mit zwei Partnern gegeben ist.

E Gültigkeit Reglement und Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

Sämtliche früheren Reglemente, die sich mit den Beiträgen für die Gewährung von Schulgelderlass der Elternbeiträge an die Musikschule Knonauer Amt befassten, werden durch dieses Reglement ersetzt.

F Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Juli 2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden sämtliche früheren Reglemente und Bestimmungen in diesem Bereich mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Knonau, 3. Mai 2021

PRIMARSCHULPFLEGE KNONAU

Dominik Stöckli	Christine Rey
Präsident	Schulverwaltung